



Tarifvertrag Nr. 441

vom 11.03.1994

Zwischen

dem Vorstand der Deutschen Bundespost POSTDIENST,
dem Vorstand der Deutschen Bundespost POSTBANK,
dem Vorstand der Deutschen Bundespost TELEKOM
sowie dem Direktorium der Deutschen Bundespost
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft

- Hauptvorstand -

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Diese Kopie wurde im "Archiv der sozialen Demokratie" (FES) hergestellt. Weitergabe und Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des FES zulässig.

2. In § 10b Absatz 6 wird zu Nr. 1 und Nr. 4 folgende Protokollnotiz eingefügt:

"Protokollnotiz zu Absatz 6 Nr. 1 und Nr. 4:

Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung für die Jahre 1994, 1995 und 1996 beträgt abweichend von Nr. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v.H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Löhne der Arbeiter allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.

Entsprechendes gilt auch für Nr. 4."

**Abschnitt C
Auszubildende**

**§ 5
Vergütungstarifvertrag zum TV Azb**

1. Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt der Vergütungstarifvertrag zum TV Azb in § 5 des Tarifvertrages Nr. 430 vom 4. Februar 1993.
2. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Absatz 1 TV Azb beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1	024,74 DM	
im 2. Ausbildungsjahr	1	105,73 DM	
im 3. Ausbildungsjahr	1	180,07 DM	-
im 4. Ausbildungsjahr	1	283,23 DM	

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

3. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 2 ist gemäß § 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 TV Azb bei Gewährung von

Kost	um 169,73 DM
Unterkunft	um 58,62 DM
Kost und Unterkunft	um 228,35 DM

monatlich zu kürzen.

4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 228,35 DM.

**§ 6
Sonstige Änderungen des TV Azb**

1. In § 9 Absatz 5 wird zu Nr. 1 folgende Protokollnotiz eingefügt:

"Protokollnotiz zu Absatz 5 Nr. 1:

Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung für die Jahre 1994, 1995 und 1996 beträgt abweichend von Nr. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v.H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen der Auszubildenden allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen."

2. Nach § 21 wird ein neuer § 21a eingefügt:

**"§ 21a
Weiterbeschäftigung
nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, daß Auszubildende grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, wenn das jeweilige Unternehmen über Bedarf ausgebildet hat.

(2) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft."